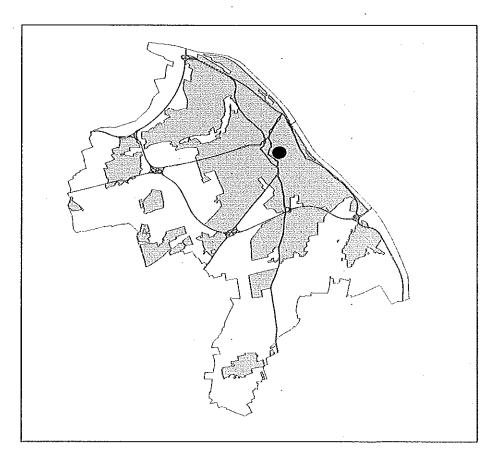
Stadt Mainz

Zusammenfassende Erklärung

Bebauungsplanentwurf " Große Langgasse- Steuerung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten (A 267) "



Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplanentwurf "Große Langgasse – Steuerung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten (A 267)"

Der Umweltbereicht stellt fest, dass Eingriffe in Natur und Landschaft durch den "A 267" nicht ausgelöst werden. Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. entsprechende Festsetzungen sind nicht erforderlich.

Der Umweltbericht regt allerdings an Bäume inklusive Ihrer Baumscheiben komplett für Werbemaßnahmen und -träger auszuschließen.

Dies ist mit der, in den "A 267" integrierten Gestaltungssatzung nicht möglich. Diese beruht auf § 88 LBauO Rheinland-Pfalz, der nur Vorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten ermöglicht; Bäume sind keine baulichen Anlagen.

Bezüglich Werbeanlagen an Bäumen hat die Stadt die "Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mainz" am 16.12.1994 basierend auf § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz verabschiedet. In einem Merkblatt vom 01.12.2008 zur Sondernutzungserlaubnis ist unter anderem das Aufstellen und Anbringen von Plakatträgern an Bäumen ausdrücklich untersagt worden.

Ansonsten wurden alle Anregungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten zur Erreichung der Planungsziele

- Attraktivierung und städtebauliche Aufwertung der Großen Langgasse / Umbach
- Reglementierung von Vergnügungsstätten kamen nicht in Betracht.